Jahrgang 19 Freitag, den 10. Februar 2023 Nummer 2

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Rabenskuppe Mansfeld

Inhalt

Aus dem Rathaus
Mitteilungen Seite 2
Informationen Seite 2
Bekanntmachungen Seite 3

Wir gratulieren Seite 10

Aus den Ortsteilen Seite 10

Vereine und Verbände informieren Seite 10

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Mitteilungen

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldung für die schulpflichtig werdenden Kinder aus den Ortsteilen **Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende** und **Ritzgerode** findet am **Donnerstag, dem 16.02.2023,**
in der Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr, in der Grundschule Wippra statt.
Es sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen! Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Ein eigener Stift zum Termin wird erbeten. Zum Termin sollen die Sorgeberechtigten mit Kind erscheinen und falls erforderlich, maximal ein Familienbetreuer(in) und / oder eine Person als Übersetzungshilfe.

Im Auftrag des Schulträgers (Stadt Sangerhausen)
Kultur- und Sozialamt der Stadt Mansfeld

Mitteilung - Wasserverband „Südharz“

Auskünfte über gefasste Beschlüsse entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Stadt Sangerhausen „Sangerhäuser Nachrichten“ oder dem Internetauftritt des Wasserverbandes „Südharz“ unter www.wasser-suedharz.de (Der Verband/ Amtliches Mitteilungsblatt).

Informationen

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen
Nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde ohne Zustimmung der betreffenden Personen Daten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermitteln.
Die Datenübermittlungen dienen den Ortsbürgermeistern, dem Landkreis und dem Landesverwaltungsamt zum Überbringen von Glückwünschen und Glückwunschurkunden.
Die Ehrung von Ehejubiläen erfolgt ausschließlich durch den Ortsbürgermeister, erstmals aus Anlass der „Goldenen Hochzeit“ und dann jedem weiteren Ehejubiläum. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eheschließungsdaten der Meldebehörde vorliegen.
Eine automatische Veröffentlichung in der Tagespresse gibt es nicht.
Für Altersjubilare erfolgt ab dem 70. Lebensjahr, danach bei jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag bei jedem folgenden Geburtstag gleichzeitig eine Gratulation in der Tagespresse.
Sofern Sie keine Datenübermittlung zu Ihrer Person wünschen, haben Sie die Möglichkeit, dem zu widersprechen.
Dies kann zum einen durch persönliches Erscheinen im Einwohnermeldeamt, Zi 3, oder in schriftlicher Form erfolgen. Telefonische Widersprüche werden nicht entgegengenommen.
Der Widerspruch sollte möglichst 2 Monate vor dem Jubiläum bei uns vorliegen.
Das Einrichten der Übermittlungssperre ist kostenfrei und unbefristet.
In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings nochmals darauf hinweisen, dass Veröffentlichungen von Alters- und Ehejubiläen **im Amtsblatt der Stadt Mansfeld** aus datenschutzrechtlichen Gründen **nur** mit Einwilligung der jeweiligen Person erfolgen.
Das erforderliche Formular erhalten Sie im Rathaus oder auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu.

Mansfeld, im Februar 2023

Einwohnermeldeamt Stadt Mansfeld

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028
Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt **8 Frauen und Männer**, die am **Amtsgericht Eisleben** und **Landgericht Halle** als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der **Stadtrat der Stadt Mansfeld** und der **Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mansfeld-Südharz** schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden.
Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Mansfeld wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen, wie in der Anklage behauptet, ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.
Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über

Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck
von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen
der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene)** bis zum **31.03.2023** beim **Hauptamt der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld, Tel.: 034782 871-0 / E-Mail: info@mansfeld.eu**.

Ein **Formular** kann von der Internetseite der Stadt Mansfeld ***www.mansfeld.eu*** oder ***www.schoeffenwahl.de*** heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines **Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung **bis zum 31.03.2023 an das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464 535-0 / E-Mail: landkreis@lkmsh.de**.

Ein **Formular** kann ebenfalls von der Internetseite der Stadt Mansfeld ***www.mansfeld.eu*** oder ***www.schoeffenwahl.de*** heruntergeladen werden.

Andreas Koch
Bürgermeister

Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Mansfeld

1. Kartierungsumfang für die Stadt Mansfeld

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Mansfeld liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Tabelle 1: Kartierungsumfang für die Stadt Mansfeld

Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge [in km]
B180	**3,43**

2. Ergebnisdarstellung

Für eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung der Grundlagendaten wird an dieser Stelle auf den Abschluss Bericht zu den Hauptverkehrsstraßen verwiesen.

2.1 Strategische Lärmkarten

In der Anlage sind die Lärmkarten mit einem Ausschnitt der Stadt Mansfeld in den Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellt.

2.2 Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34.BImSchV § 4, Abs. 4)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen, dargestellt:

Tabelle 2: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Tag-Abend-Zeitraum L_{DEN}

L_{DEN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	**3**	**0**	**0**	**0**	**0**

Tabelle 3: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Nachtzeitraum L_{Night}

L_{Night} in dB(A)	ab 45-50	ab 50-54	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	**3**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

2.3 Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten, dargestellt:

Tabelle 4: Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km²	**2,18**	**0,41**	**0,09**
Wohnungen/Anzahl	**1**	**0**	**0**
Schulgebäude/Anzahl	**0**	**0**	**0**
Krankenhausgebäude/Anzahl	**0**	**0**	**0**

2.4 Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

Tabelle 5: Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	**Fälle starker Belästigung**	**Fälle starker Schlafstörung**
Anzahl Betroffener	**0**	**0**	**0**

3. Angaben über den Ersteller

Die Lärmkartierung der 4. Stufe an den Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erstellt durch:

MÖHLER+PARTNER INGENIEURE AG
Fanny-Zobel-Str. 9 D-12435 Berlin www.mopa.de T +49 30 814 54 21-0 F +49 30 814 54 21-99 info@mopa.de

Möhler + Partner Ingenieure AG
Fanny-Zobel-Straße 9
D-12435 Berlin
T +49 30 8145421 – 0
F +49 30 8145421 – 99
berlin@mopa.de
www.mopa.de

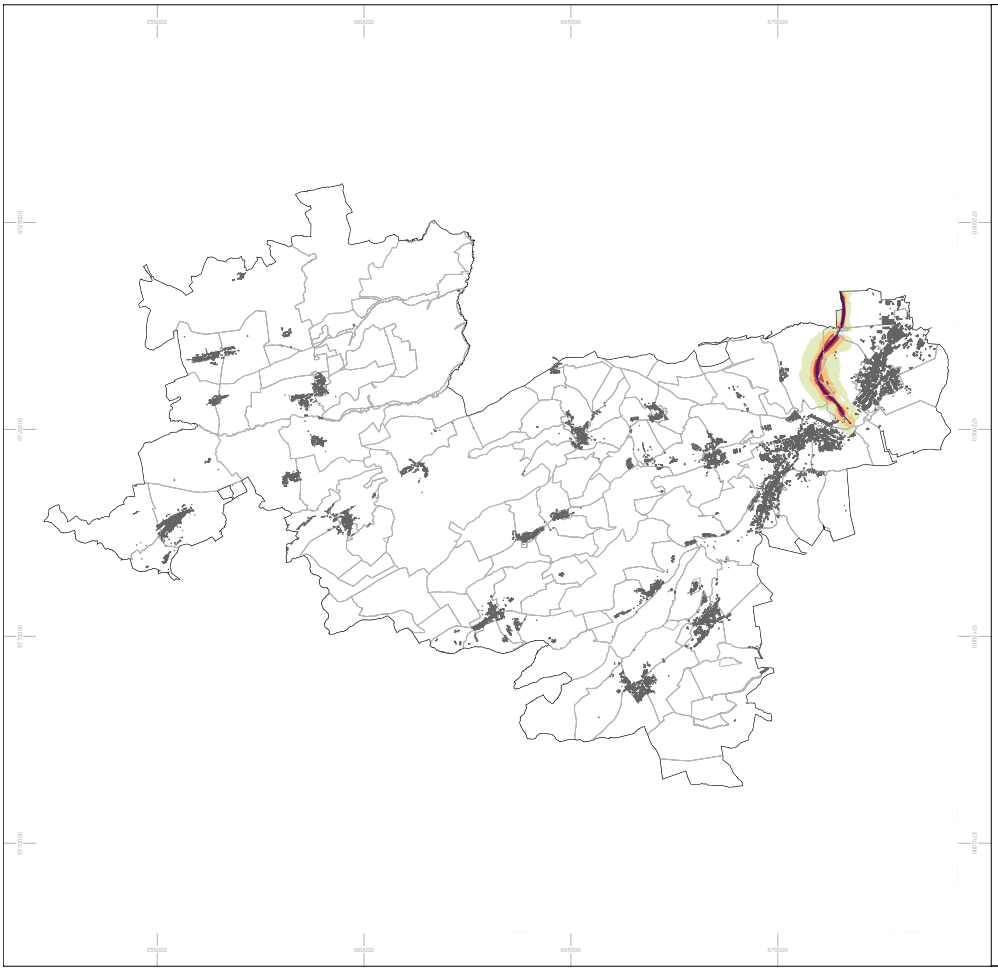

SACHSEN-ANHALT

Strategische Lärmkarte der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG

Stadt Mansfeld

Planinhalt: L_{DEN} - Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt mit über 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegelbereich
L_{DEN}

- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Zeichenerklärung
- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenzen
- Gebäude
- Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
- Lärmschutzwand
- Brücke

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4,00 m
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS
Geländemodell: DGM1, LVermGeo LSA, 2021
Quelle: Landesamt für Umweltschutz
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA

Berlin, im August 2022
im Auftrag der Stadt Mansfeld

Koordinatensystem:

ETRS89 UTM-Zone 32

0 1000 2000 3000 4000 5000 m

N

MÖHLER+PARTNER INGENIEURE AG

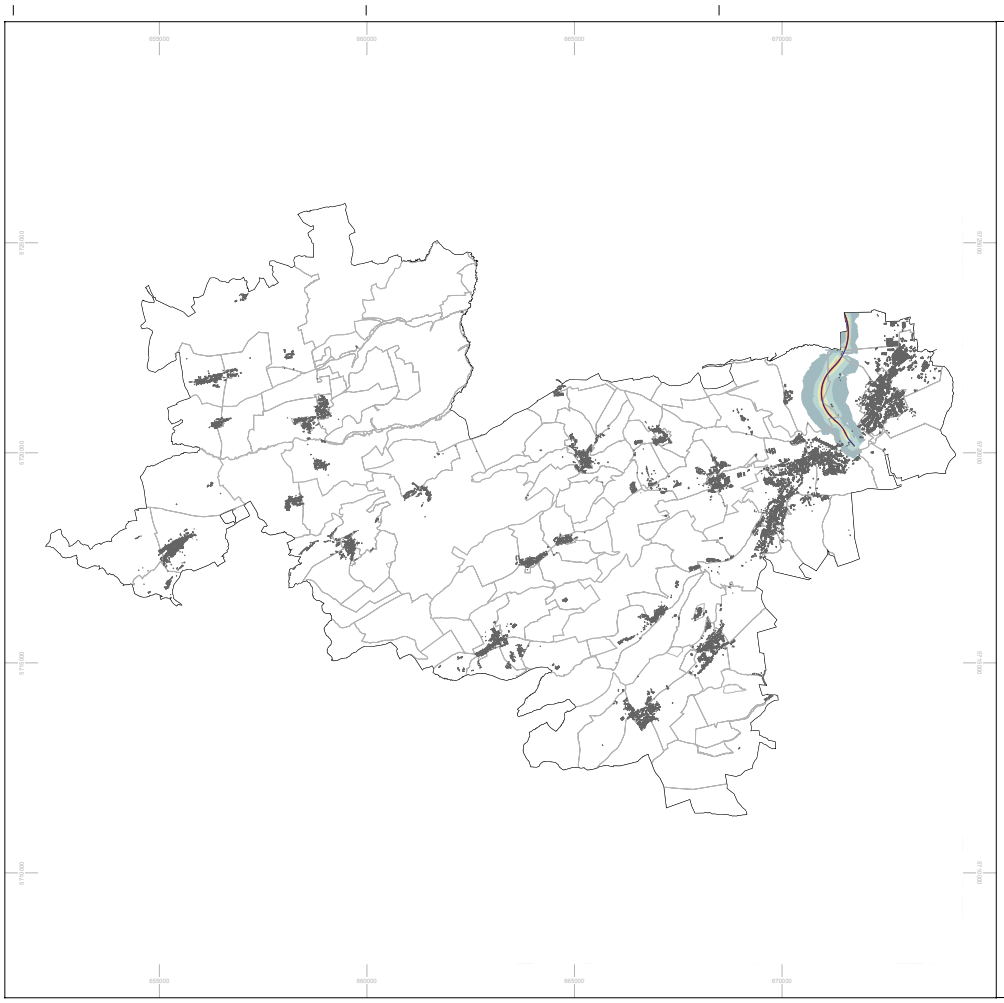

SACHSEN-ANHALT

Strategische Lärmkarte der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG

Stadt Mansfeld

Planinhalt: L_{Night} - Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt mit über 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegelbereich
L_{Night}

- ab 45 bis 49 dB(A)
- ab 50 bis 54 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)

Zeichenerklärung
- Gemeindegrenze
- Flurstückgrenzen
- Gebäude
- Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
- Lärmschutzwand
- Brücke

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4,00 m
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS
Geländemodell: DGM1, LVermGeo LSA, 2021
Quelle: Landesamt für Umweltschutz
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA

Berlin, im August 2022
im Auftrag der Stadt Mansfeld

Koordinatensystem:

ETRS89 UTM-Zone 32

0 1000 2000 3000 4000 5000 m

N

MÖHLER+PARTNER INGENIEURE AG

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides für die Stadt Mansfeld
Zuwendungen aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Haushaltsjahr 2022, für das Vorhaben:

„KSI: Einrichtung eines Klimaschutzmanagements und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Mansfeld“

Förderkennzeichen: 67K19764
Laufzeit des Vorhabens: 01.03.2023 bis 28.02.2025
beteiligte Partner: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

Link zum Projektträger: www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

Ziel und Inhalt des Vorhabens:

Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld in ihrer heutigen Ausdehnung wurde im Zuge der Gemeindegebietsreform am 06. März 2009 gebildet. Sie besteht aus 15 Ortsteilen mit ca. 9.000 Einwohnern. Die Stadt Mansfeld gehört zum Landkreis Mansfeld – Südharz, einer Region die zum Braunkohlestrukturwandelgebiet (Mitteldeutsches Revier) gehört und damit in der Zukunft vor großen strukturellen und demografischen Herausforderungen steht. Trotz der Herausforderungen ist das Bewusstsein für den Klimaschutz in der Region stark verankert, einerseits durch das Engagement des Landkreises als auch der einzelnen Kommunen.

Die Stadt Mansfeld wird durch die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und die Einstellung eines Klimaschutzmanagers ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes stärken und weiter entwickeln. Grundlegende Handlungsbedarfe wurden bereits erkannt und werden durch die Stadt im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten umgesetzt:
-schrittweise Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- energetische Gebäudesanierung
- Nutzung von erneuerbaren Energien (vor allem Photovoltaik)

Information zur Nationalen Klimaschutzinitiative

„Nationale Klimaschutzinitiative
Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen und Bildungseinrichtungen.“

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 23.01.2023

Änderungsbeschluss Nr. 2

zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG

OU Aschersleben B 180, Verfahrensnummer SLK 020

Landkreise Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des FlurbG, in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geringfügig geändert:

1. Anordnung

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren OU Aschersleben B 180 hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Quenstedt	10	56
Westdorf	3	33/2, 360/155
	4	9/21, 9/23, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/56, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 11/1, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5 13/6, 15/1, 15/2, 16, 18, 90/19

Die Fläche der hinzuzuziehenden Flurstücke beträgt insgesamt 14,0448 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Aschersleben B 180 umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.672 ha.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, dass Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss OU Aschersleben B 180 ersichtlich.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
   f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Für das Flurbereinigungsgebiet gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs. 1 FlurbG:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Begründung des Änderungsbeschlusses

Die Einbeziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke in das Flurbereinigungsverfahren „OU Aschersleben B 180" ist notwendig, da diese im Einwirkungsbereich des Unternehmens „Neubau der B 180 OU Aschersleben/Süd - Quenstedt" liegen.

Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es zweckmäßig, diese Flurstücke zum Verfahren „OU Aschersleben B 180" hinzuzuziehen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/ Saale einzulegen.

Im Auftrag

Anke Zwierzina

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 3

Datenschutzrechtliche Hinweise:
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK020
Verfahrensnummer: 27033
Verfahrensname: OU Aschersleben B180

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 17

9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67

Flächensumme der Flur : 146,7033 ha Flurstücksanzahl der Flur : 58

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 19

117, 118/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148/1, 148/2

Flächensumme der Flur : 29,3958 ha Flurstücksanzahl der Flur : 29

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 34

12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26

Flächensumme der Flur : 11,7511 ha Flurstücksanzahl der Flur : 17

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 35

1/1, 1/2, 21

Flächensumme der Flur : 6,9224 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 97

32, 33, 36, 37

Flächensumme der Flur : 4,8818 ha Flurstücksanzahl der Flur : 4

Flächensumme der Gemarkung Aschersleben: 199,6544 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Aschersleben: 111

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 5

69/1, 92/70, 93/70, 96/71, 104/71, 105/71

Flächensumme der Flur : 5,1096 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 6

84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 87/1, 87/2

Flächensumme der Flur : 27,3230 ha Flurstücksanzahl der Flur : 8

Flächensumme der Gemarkung Ermsleben: 32,4326 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Ermsleben: 14

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 1

4/1, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44, 46/1, 46/2, 47/1, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 58/1, 61/1, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/12, 62/13, 62/16, 62/21, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/14, 64/15, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 79/41, 80/41, 89/16, 91/34, 92/34, 93/34, 98/8, 103/50, 114/35, 115/35, 121/40, 122/40, 123/40, 127/59, 132/39, 133/39, 136/43, 137/43, 138/43, 150/45, 155/59, 156/59, 162/42, 167/42, 168/16, 169/16, 170/2, 172/1, 173/3, 174/3, 175/34, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 180/34, 181/60, 182/60, 183/60, 184/48, 185/48, 187, 188

Flächensumme der Flur : 186,6268 ha Flurstücksanzahl der Flur : 129

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 2

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/8, 3/10, 3/11, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 4, 5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7

Flächensumme der Flur : 123,9695 ha Flurstücksanzahl der Flur : 35

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 3

33/2, 87, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 125/1, 126, 127, 146/3, 150/3, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 153, 359/155, 360/155, 367/154, 368/154, 385/145, 386/145, 387/145, 388/145, 389/145, 397/118, 517/111, 545/88, 577/129, 582/145, 593/129, 594/129, 607/123, 608/123, 610/120, 630/145, 631/145, 666/124, 667/124, 668/112, 669/112, 670/118, 671/118, 672/120, 673/120, 674/120, 980

Flächensumme der Flur : 73,3054 ha Flurstücksanzahl der Flur : 59

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 4

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK020
Verfahrensnummer: 27033
Verfahrensname: OU Aschersleben B180

Datum der Ausgabe: 24.01.2023

2/20, 2/21, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/52, 9/53, 9/54, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 11/1, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 15/1, 15/2, 16, 18, 20, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 34/1, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 61, 64/1, 66/41, 67/41, 68/39, 69/39, 70/21, 71/21, 72/21, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21, 77/21, 78/29, 79/29, 80/29, 81/29, 82/29, 83/62, 84/62, 85/62, 86/65, 87/65, 88/19, 90/19, 91/28, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 99/33, 100/30, 101/30, 102/59, 103/59, 104/60, 105/60, 106/60, 107/57, 108/57, 109/58, 110/58, 111/25, 116/31, 117/32, 120/1, 121/48, 123/53, 124/53, 125/19, 126/19, 127/25, 128/25, 131/40, 132/40, 133, 134

Flächensumme der Flur : 214,3748 ha Flurstücksanzahl der Flur : 192

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 5

1/1, 5, 7, 9, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15/6, 16/6, 17/2, 18/2, 19/2, 21/11

Flächensumme der Flur : 68,7630 ha Flurstücksanzahl der Flur : 14

Flächensumme der Gemarkung Westdorf: 667,0395 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Westdorf: 429

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 17/28, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 28/1, 29, 40/22, 43/25, 44/25, 45/4, 52/10, 53/10, 54/10, 55/10, 57/2, 60/10, 61/10, 62/32, 64/10, 65/10, 66/10, 68/1, 70/22, 73/22, 74/22, 75/10, 76/10, 77/30, 78/30, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1

Flächensumme der Flur : 181,5220 ha Flurstücksanzahl der Flur : 69

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 4

3, 6/1, 38/2, 39/2, 70/1, 71/1

Flächensumme der Flur : 4,7361 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 8

1, 2, 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 50/1, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 74, 75/1, 76/1, 80/8, 80/10, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/17, 83, 85, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 90/1, 93, 95, 98/31, 99/31, 105, 114/87, 115/87, 116/87, 117/87, 124, 127, 134/30, 141/31, 147/31, 178/87, 179/87, 180/87, 181/87, 182/87, 183/87, 184/87, 185/87, 186/87, 187/87, 190/87, 192/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 198/87, 199/87, 200/87, 201/87, 202/87, 203/87, 205/87, 206/87, 218/92, 225/20, 226/20, 246/21, 247/21, 250/34, 259/87, 260/87, 269/87, 271/36, 272/36, 273/87, 274/87, 287

Flächensumme der Flur : 91,9878 ha Flurstücksanzahl der Flur : 122

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 9

2, 5/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16, 17/1, 22/1, 24/1, 26/1, 27/1, 35/1, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 78/17, 80/19, 81/19, 90/3, 91/4, 100/13, 101/14, 102/15, 105/27, 116/6, 117/6, 118/7, 120/20, 121/20, 122/20, 124/18, 125/23, 127/9, 129/11, 130/11, 137/32, 138/33, 139/34, 145/64, 146/65, 147/66, 148/32, 155/40, 156/40

Flächensumme der Flur : 55,6660 ha Flurstücksanzahl der Flur : 65

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 10

1, 3/1, 6/1, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/4, 20/1, 20/2, 22/1, 26/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33/1, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 56, 206/13, 207/13, 208/13, 209/13, 210/13, 211/13, 212/13, 213/13, 214/13, 220/41, 241, 259/2, 263/8, 267/9, 290/20, 306/23, 308/23, 309/24, 310/25, 313/29, 314/29, 323/41, 332/11, 333/11, 366/38, 368/23, 369/23, 387/17, 405/7, 406/7, 407/7, 411/9, 463/14, 464/14, 484/12, 485/12, 486/12, 487/12, 488/12, 489/12, 490/12, 491/12, 492/12

Flächensumme der Flur : 60,0102 ha Flurstücksanzahl der Flur : 88

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 12

4/1, 4/2, 8/2, 8/7, 54/1

Flächensumme der Flur : 5,1768 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Flächensumme der Gemarkung Quenstedt: 399,0989 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Quenstedt: 355

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 1

2/1, 3/1, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 10/4, 10/5, 11/1, 12, 13/1, 14/1, 15, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 207/9, 208/9, 209/9, 210/9, 215/21, 216/21, 217/21, 218/9, 219/21, 220/9, 221/21, 222/9, 223/21, 224/9, 226/9, 227/21, 235/6, 237/18, 240/6, 261/21, 262/21

Flächensumme der Flur : 96,6843 ha Flurstücksanzahl der Flur : 61

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 2

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Verfahrenskennung: SLK020
Verfahrensnummer: 27033
Verfahrensname: OU Aschersleben B180

Seite: 3 von 3
Datum der Ausgabe: 24.01.2023

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 2/1, 4, 5, 7, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32/9, 32/10, 44, 86, 87, 110/20, 128/1, 207/6, 228/41, 232/25, 235/28, 241/32, 244/42, 248/22, 249/22, 250/22, 257/13, 258/13, 259/13, 262/13, 273/43, 274/43, 275/43, 276/43, 277/43, 278/43, 279/9, 280/9, 281/9, 282/43, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 295/27, 303/29, 305/22, 306/22, 307/22, 308/22

Flächensumme der Flur : 128,0055 ha Flurstücksanzahl der Flur : 76

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 3

3/1, 4, 12/1, 13/1, 15/1, 17/1, 21/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61, 63/1, 69/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 134/38, 135/38, 136/38, 144/38, 146/51, 147/51, 163/16, 164/16, 165/16, 175/14, 190/52, 191/52, 254/51, 255/51, 263/79, 271/79, 275/2, 276/2, 314/85, 319/62, 320/62, 322/79, 326/56, 327/56, 328/56, 367/82, 368/82

Flächensumme der Flur : 95,8269 ha Flurstücksanzahl der Flur : 75

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 4

2/2

Flächensumme der Flur : 12,4379 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 6

1, 10/3, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 27/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/20, 30/21, 30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 33/1, 50, 51, 53/27, 57/29, 80/27, 81/27, 110/21, 122/27, 123/27, 124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19, 129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 133/19, 134/10, 137/21

Flächensumme der Flur : 40,8842 ha Flurstücksanzahl der Flur : 60

Flächensumme der Gemarkung Welbsleben: 373,8388 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Welbsleben: 273

Flächensumme des Verfahrens: 1.672,0642 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1182

Wo bleibt mein Geld?

Unter diesem Motto führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im kommenden Jahr die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2023 durch. Dabei handelt es sich um die größte freiwillige Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik, für die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt über 2 500 teilnehmende Haushalte sucht.

Den Teilnehmenden bietet die EVS die Möglichkeit, sich einen Überblick über ihre Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen und einmal ganz genau festzuhalten: „Wo bleibt mein Geld?“ Wie hoch sind die Ausgaben für Energie, Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Als Dankeschön gibt es eine Geldprämie von 100 Euro je Haushalt. Haushalte mit minderjährigen Kindern erhalten zusätzlich 50 Euro. Haushalte, die nach einem mathematischen Zufallsverfahren für die zweiwöchige detaillierte Dokumentation der Nahrungs- und Genussmittel ausgewählt wurden, erhalten zusätzlich 25 Euro. Somit ist es möglich, bis zu 175 Euro für die Teilnahme an der EVS 2023 zu erhalten.

Die EVS liefert in 5-jährigem Rhythmus wichtige Fakten darüber, wofür die Menschen in Deutschland wieviel Geld ausgeben. Vorangegangene Erhebungswellen verdeutlichten für Sachsen-Anhalt beispielsweise einen Anstieg privater Konsumausgaben von monatlich 2 052 Euro pro Privathaushalt im Jahr 2013 auf 2 351 Euro im Jahr 2018. Zwischen 2013 und 2018 waren insbesondere die Ausgaben für den größten Ausgabenbereich Wohnen leicht rückläufig. 2013 gaben Privathaushalte in Sachsen-Anhalt 34 % aller Konsumausgaben für das Wohnen aus, 2018 lag der Anteil bei 32 %. Gleichzeitig sank der Ausgabenanteil für Nahrungsmittel von 15 % auf 14 %, der Anteil der Ausgaben für Verkehr stieg von 13 % auf 15 %. Welche Veränderungen in den Anteilen mit den aktuellen Entwicklungen einhergehen, wird im Zuge der EVS 2023 ersichtlich werden.

Die Daten bilden die Grundlage für die Festsetzung von finanziellen Unterstützungsleistungen für Kinder und Erwachsene. Bislang wurden basierend auf den EVS-Ergebnissen beispielsweise die Regelbedarfe für das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ermittelt. Zukünftig bilden sie die Datengrundlage für das Bürgergeld.

Die EVS-Daten fließen zudem in die Berechnung der Inflationsrate ein. Aus den Angaben aller Haushalte wird ermittelt, wie groß die Anteile für unterschiedliche Ausgabenbereiche sind. Das ist die Basis für die Zusammensetzung des sogenannten „Warenkorbs“. Da sich dieser im Verlaufe der Jahre ändert, wird die EVS alle 5 Jahre durchgeführt, um entsprechende Anpassungen vornehmen zu können. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Preisentwicklung sind solche Angaben umso wichtiger. Wie haben sich die Anteile bestimmter Ausgabenbereiche zueinander verschoben? Wie stark wirken sich Preissteigerungen in einzelnen Bereichen auf das Gesamtbudget der Haushalte aus? Wo wird dagegen gespart?

Die EVS 2023 wird von Januar bis Dezember nächsten Jahres durchgeführt. Jeder teilnehmende Haushalt führt über 3 Monate ein Haushaltsbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts festgehalten werden. Einige Haushalte werden zudem für ein sogenanntes Feinaufzeichnungsheft ausgewählt. Hier werden 2 Wochen lang die exakten Mengen von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Getränken festgehalten. Dafür können die Haushalte entweder einen klassischen Papierfragebogen nutzen oder sie greifen dafür auf eine speziell entwickelte App zurück. Über diese können die Angaben entweder am PC/Laptop oder über eine mobile App auf dem Smartphone eingetragen werden.

Unterstützen Sie uns bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023. Ab sofort können Sie sich unter www.evs2023.de/teilnahme anmelden. Für jedes Quartal wird aus der Liste der angemeldeten Haushalte nach einem festen Quotenplan eine Stichprobe gezogen. Wenn Sie ausgewählt wurden, erhalten Sie vor Beginn des Quartals die Befragungsunterlagen bzw. die Zugangsdaten zur App zugesandt.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik sind der Datenschutz und die Geheimhaltung umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Weitere Informationen:

- Weitere Informationen zur EVS 2023, häufig gestellte Fragen (www.evs2023.de/faq) sowie das Teilnahmeformular sind verfügbar unter www.evs2023.de.
- Video: Machen Sie mit bei der EVS 2023!
- Erklärvideo: Was ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe?
- Interaktiver Konsumvergleich: Vergleichen Sie Ihre eigenen Ausgaben mit den Durchschnittswerten anderer Haushalte unter www.konsumvergleich.de
- Ergebnisse der letzten EVS in 2018 gibt es auf der Themenseite Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Gratulationen

Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt

am 05.03. Herr Günter Gröhling zum 85. Geburtstag

Aus den Ortsteilen

Ernennung der Wehrleiter

Am 03.01.2023 ernannte der Bürgermeister Andreas Koch, im Beisein von Andrea Graupner und Enrico Buchmann, Yves Märker zum Ortswehrleiter und Stefan Baumgarten zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großörner. Gleichzeitig wurde Yves Märker die Funktion des Verbandsführers für die Feuerwehr der Stadt Mansfeld übertragen.

Auszug aus dem Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 30.09.2022

Ortsteil Siebigerode

Die Einnahmen des vergangenen Jahres beliefen sich auf die Jagdpacht in Höhe von 1200 €.

Abzüglich Versicherungsbeitrag bei der SVLFG (Berufsgenossenschaft) für die Tätigkeit des Jagdvorstandes, Kontoführungsgebühren und einige Kleinstausgaben beträgt damit der Reinertrag 1000 €.

zu 6.

Mit diesem Reinertrag sollen der örtliche BSC 1930 Siebigerode, Abteilung Tischtennis zweckgebunden für Jugendarbeit und die Kirchengemeinde Siebigerode zweckgebunden zur Erneuerung der Kirchenfenster je zur Hälfte finanziell unterstützt werden.

Die Versammlung beschließt weiterhin, die angemessene Reserve zur Begleichung von eventuell auftretenden Wildschadenersatzforderungen in Höhe von 15 T€ beizubehalten.

Die darüber hinaus gehende Summe aus den Rücklagen von vor 2016 soll für die Erneuerung der Fenster in der Siebigeröder Kirche gespendet werden.

Vereine und Verbände informieren

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserer Kameradin

Ute Petzold

Sie gehörte seit 29 Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Gorenzen an.

Mit ihr verlieren wir eine treue Feuerwehrkameradin.
Ihr früher und unerwarteter Tod ist für uns ein großer Verlust.

Unser Mitgefühl gilt besonders ihrer Familie.

Wehrleiter
Christian Conrad

Nachruf

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gorenzen trauern um ihren Kameraden

Wolfgang Schulze

Er war über 61 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen und geachteten Kameraden.
Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und in Dankbarkeit für seinen treuen Dienst.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gehört seinen Angehörigen.

Wehrleiter
Christian Conrad

Besuchen Sie uns
im Internet
wittich.de

Endlich ist es wieder soweit

Zwei tolle Wochenenden stehen uns bevor.

Nachdem wir 2 Jahre pausieren mussten, geht es nun am 11.02. um 20:00 Uhr unter dem Motto „Beim Karneval den Alltag vergessen, denn vom MKC sind wir besessen!“ mit der ersten Veranstaltung, in der Spangenberghalle in Mansfeld, los.
Alle Mitglieder und vor allem die Kleinen sind hoch motiviert und freuen sich darauf, endlich wieder mit Publikum Karneval zu erleben und zu feiern.
Am Sonntag den 12.2. um 15.oo Uhr findet dann ein karnevalistischer Familiennachmittag statt. Hier haben alle Freunde des Karnevals, die unsere Abendsitzungen nicht besuchen können, die Möglichkeit, sich das Programm der 68. Session anzusehen.
Auch in diesem Jahr feiern wir wieder eine zünftige Weiberfastnacht. Sie findet am 16.2. um 19.oo Uhr statt. Zu dieser Veranstaltung und zur ersten öffentlichen Sitzung gibt es wieder Live-Musik mit dem „Joe Eimer Duo“.
Mit der Jugend in unserer Stadt und aus dem Umland möchten wir am Freitag den 17.02.2023 feiern. Neben einem Ausschnitt aus unserem Programm, legen dort bekannte DJ‘s zur Karnevalsparty auf. Wir hoffen, dass wieder viele Jugendliche dieses Angebot annehmen und Lust und gute Laune mitbringen.
Am Samstag, den 18.02.2023 beginnt dann ab 20.oo Uhr die zweite öffentliche Abendsitzung.
Natürlich freuen wir uns auch in diesem Jahr auf den Kinderkarneval für unsere Kleinsten. Sie erwarten wir dann am Sonntag den 19.2. um 15.oo Uhr.
Am Rosenmontag, den 20.02.2023 um 14.oo Uhr geben wir am Edeka Parkplatz den Rathausschlüssel an den Oberbürgermeister der Stadt Mansfeld zurück. Dort wird es noch einmal Ausschnitte aus unseren Programmen geben.
Karten für alle Veranstaltungen in der Spangenberghalle können bei Axel Hörold unter 034782/20923 bestellt werden oder direkt an der Kasse zu den Veranstaltungen erworben werden.
Also, liebe Karnevalisten, wir freuen uns auf eurem Besuch bei einer oder mehreren Veranstaltungen in der Spangenberghalle mit unseren Schlachtruf: „MANSFELD HELAU“!

Jörg Litke
Präsident des Mansfelder Karnevalsclub e.V

75.000 € Förderung für Dauerausstellung Gottfried August Bürger

Eine Spende von 75.000 € in Form eines Lotterie-Fördermittel Schecks wurde dem Förderverein Gottfried August Bürger e. V. am 19.01.2023 von der Lotto Toto Gesellschaft Sachsen-Anhalt übergeben. Das Geld dient dem Aufbau der neuen Dauerausstellung im Gottfried August Bürger Museum in Molmerswende.

Hallenturnier um den Wippertalpokal der JSG Großörner-Wippertal ein voller Erfolg!

Am 21. Januar führte unter Federführung des SV Rot-Weiß Großörner die hiesige Jugendspielgemeinschaft ihr Hallenturnier durch. Nach coronabedingter Zwangspause war es endlich wieder so weit. Zu Gast waren die Teams von Rotation Halle, SV Plötzkau, SV Beuna, SV Bräunrode, Romonta Amsdorf, Blau-Weiß Bad Suderode. Dazu bildete der Gastgebers zwei Vertretungen.
Auch der geladene Bürgermeister Andreas Koch und Vereinspräsident Detlef Honigmann ließen es sich nicht nehmen dem Turnier beizuwohnen und auch mit zu eröffnen. In der proppevollen Spangenbersporthalle bekamen die Besucher gutklassige und faire Spiele geboten. Der Gastgeber, welcher auch aktueller Tabellenführer in der Kreisliga ist, drückte dem Turnier seinen Stempel auf. Platz 3 und der Siegerpokal gingen am Ende an die Spieler der JSG Großörner-Wippertal. In einem rassigen Finale wurde Beuna mit 1:0 besiegt.
Der Dank geht an die Organisatoren und alle Helfer, Unterstützer und Sponsoren welche zu diesem tollen Event beigetragen haben.

Mit sportlichen Grüßen

André Greifzu, JSG Großörner

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 10. März 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Freitag, der 24. Februar 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 1. März 2023, 9.00 Uhr

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2816